

CHRISTOPH SCHMETTERER, Wien

Am Weg von Czernowitz nach Wien gescheitert Karl Friedrich Adler

*At the end of World War I Karl Friedrich Adler was professor at the (then German-speaking) University of Czernowitz. In 1919 it was decided that Romanian should be the only teaching language there. Adler did not speak Romanian and thus left Czernowitz for Vienna. The Republic of Austria accepted him as professor but the University of Vienna refused to renew his *venia docendi*, because Adler had heavily attacked Viennese professor Josef Schey in a series of articles. Adler appealed against this decision, but died before the Austrian administrative court could decide the lawsuit.*

Das Schicksal Karl Friedrich Adlers nach dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie ist einerseits typisch für jene deutschsprachigen Österreicher, die sich nach dem Ende der Habsburgermonarchie plötzlich in einem nicht deutschsprachigen Nachfolgestaat befanden und in Folge ihre bisherige wirtschaftliche Existenzgrundlage verloren. Andererseits waren Adlers besondere berufliche Schwierigkeiten bei seiner Rückkehr nach (Deutsch-)Österreich untypisch, weil der Grund für sie nicht in der historischen Situation lag, sondern in einer akademischen Auseinandersetzung, die in keinem besonderen Zusammenhang zum Zusammenbruch der Habsburgermonarchie stand. Auch wenn Adlers Geschichte ein ungewöhnlicher und dramatischer Einzelfall war, wirft sie doch ein bezeichnendes Licht darauf, wie Universitätsakademiker am Beginn des 20. Jahrhunderts – manchmal – miteinander umgingen.

I. Biographische Vorgeschichte

Karl Friedrich Adler wurde am 31. März 1865 in Prag geboren. Nach seinem Studium an der

Universität Wien¹ habilitierte sich 1893 dort mit einer Schrift über „Österreichisches Lagerhausrecht“ für das Fach Handels- und Wechselrecht und wurde damit zum Privat-Dozenten. Zwei Jahre später publizierte eine weitere Monographie „Beiträge zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts“, die von seinen Zeitgenossen als sein wichtigstes Werk angesehen wurde. 1898 ließ Adler sich taufen,² und es war wohl kein Zufall, dass er noch im selben Jahr zum außerordentlichen Professor an der Universität Czernowitz [Tscherniwzi, Cernăuți] ernannt wurde.³ 1902 wurde Adler dort schließlich ordentlicher Professor,⁴ im Studienjahr 1909/10 auch Rektor der Universität.⁵

1915 emeritierte Joseph Samuel Grünhut⁶ als Lehrstuhlinhaber für Handels- und Wechsel-

¹ Habilitationsakt in: PA Adler, fol. 97^r–110^v.

² Taufschein vom 28. 5. 1898, PA Adler, fol. 54.

³ Ernennungsurkunde vom 15. 10. 1898, PA Adler, fol. 63.

⁴ Ernennungsurkunde vom 9. 4. 1902, PA Adler, fol. 67^r–68^v.

⁵ OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 379.

⁶ Zu Grünhut siehe: ANONYMUS, Grünhut.

recht an der Universität Wien.⁷ Adler war einer der Bewerber um dessen Nachfolge. Er wurde von der Berufungskommission nach Josef Hupka an zweiter Stelle des Besetzungsvorschlags gereiht, vom Kollegium aber schließlich nicht vorgeschlagen; stattdessen wurde Hupka *primo et unico loco* vorgeschlagen und dann auch ernannt.⁸ In diesem Zusammenhang wurde ausgeführt, die Mitglieder des Kollegiums hätten „Adlers Begabung und außergewöhnlich reiche wissenschaftliche Tätigkeit anerkannt, die ihm einen hervorragenden Namen geschaffen haben. Aber sie haben sich schließlich doch von der Erwägung leiten lassen, daß ihm volle Selbstkritik und Klarheit fehlen, so daß er als Lehrer verwirrend wirken müßte.“⁹

Adler war der Meinung, dass es zu dieser Entscheidung des Kollegiums gekommen war, weil der Zivilrechtsprofessor Josef Schey¹⁰ gegen ihn intrigiert hatte. In den nächsten Jahren publizierte Adler einige Aufsätze, in denen er Schey durchaus scharf angriff. In diesen Angriffen bezog sich Adler freilich nicht auf das Berufungsverfahren von 1915, sondern auf Scheys Rolle bei der Ausarbeitung der Teilnovellen zum ABGB – auch wenn Scheys Intrige gegen Adler offenkundig der Grund für die publizistischen Ausfälligkeiten war.¹¹ Schey war nämlich

Berichterstatter in der zuständigen Kommission Herrenhauses gewesen und als solcher wesentlich für den Kommissionsbericht zu den Teilnovellen verantwortlich gewesen.¹²

Zunächst hatten Adlers Angriffe auf Schey allerdings keine besonderen Folgen. Dazu kam es erst durch die politischen Umwälzungen im Gefolge des Ersten Weltkriegs. Die Universität Czernowitz gehörte nunmehr zu Rumänien und ab Beginn des Studienjahres 1919/20 sollte der Unterricht in Czernowitz ausschließlich auf Rumänisch erfolgen. Adler konnte oder wollte nicht Rumänisch lernen und teilte dies der Universität mit. Daraufhin wurde er mit 30. September 1919 unter gleichzeitiger Einstellung der Bezüge in den Ruhestand versetzt.¹³

Adler ging in weiterer Folge wieder zurück nach Wien und wurde vom Unterrichtsamt mit Entscheidung vom 31. Jänner 1920 zum Prüfer für die zweite Staatsprüfung, konkret für die Fächer „Bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht“ bestellt.¹⁴ Einen Monat später am 28. Februar wurde Adler außerdem in den Staatsdienst der Republik Österreich übernommen.¹⁵ Ab diesem Zeitpunkt hatte er wieder ein regelmäßiges Einkommen, nämlich den Ruhebezug als österreichischer Professor. Um die (höheren) „Aktivitätsbezüge“ zu erhalten, musste Adler auch tatsächlich wieder lehren.¹⁶ Als

⁷ Der Akt zur Nachbesetzung von Grünhuts Lehrstuhl befindet sich in: ÖStA, AVA, Unterricht, Allgemeine Reihe, Universität Wien, Juridische Lehrkanzeln, Kart. 607, Handels- und Wechselrecht (unpag.).

⁸ Zu Hupka siehe: ANONYMUS, Hupka; OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 381–386.

⁹ Protokoll der Kollegiumssitzung vom 15. 6. 1915, ÖStA, AVA, Unterricht, Allgemeine Reihe, Universität Wien, Juridische Lehrkanzeln, Kart. 607, Handels- und Wechselrecht (unpag.).

¹⁰ Zu Schey siehe: BERGER, Schey; OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 342–347, SCHWIND, Schey.

¹¹ Dies bestätigte auch Adler selbst zumindest indirekt. Beschwerde an den VwGH, PA Adler, fol. 15^v–16^r

¹² Der Kommissionsbericht bildet Beil. 88 zu StenProtHH, 21. Sess.; zu den Teilnovellen allgemein siehe nur: DÖLEMEYER, Kodifikation im Blick der Öffentlichkeit; zur Rolle der Wiener Fakultät, insbesondere zur Rolle Scheys: OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 373f.

¹³ Enthebungsschreiben vom 1. 6. 1919, PA Adler, fol. 49.

¹⁴ Ernennungsurkunde vom 31. 1. 1920, PA Adler, fol. 53.

¹⁵ Schreiben an Adler vom 28. 2. 1920, PA Adler fol. 52.

¹⁶ StGBI. 571/1919; dazu: OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 57.

Voraussetzung dafür musste er seine Habilitation an der Universität erneuern lassen. Adler hatte sich zwar schon 1893 an der Universität habilitiert, war aber in Wien nur Privatdozent gewesen. Nach § 14 der Habilitierungsverordnung 1888¹⁷ erlosch die Lehrbefugnis von Privatdozenten aber, wenn diese vier Semester lang keine Vorlesung angekündigt oder gehalten hatten. Somit hatte Adler seine Lehrbefugnis in Wien in Folge seiner Berufung nach Czernowitz verloren. Es gab aber die Möglichkeit, die erloschene Lehrbefugnis erneuern zu lassen. In diesem Fall war kein neuerliches Habilitationsverfahren erforderlich. Der Erneuerung der *venia* musste vom Professorenkollegium beschlossen und dann vom Unterrichtsamt genehmigt werden.¹⁸ Daher stellte Adler am 4. Februar 1920 einen Antrag auf Erneuerung seiner Lehrbefugnis.¹⁹

II. Das Verfahren um die Erneuerung der Lehrbefugnis

1. Das Verfahren bis zur Beschwerde an den VwGH

Die juristische Fakultät entsprach Adlers Antrag aber nicht, sondern lehnte diesen am 15. März 1920 unter Verweis auf § 6 der Habilitierungsverordnung 1888 ab.²⁰ Diese Bestimmung lautete:

„[...] wenn aus einem anderen in der Persönlichkeit des Bewerbers gelegenen Grunde sich die Ertheilung der *venia docendi* als unzulässig

darstellt, so ist das Habilitationsgesuch sofort abzuweisen.“

Abgesehen vom Verweis darauf, dass sich Habilitation „aus einem in der Person des Bewerbers gelegenen Grunde“ als unzulässig darstellte, enthielt die Entscheidung der Fakultät keine Begründung – dies trotz des ausdrücklichen Vermerks „Begr. liegt bei“.²¹ Genau darauf stützte sich Adler als er am 6. April 1920 (fristgerecht) Rekurs gegen die Entscheidung der Fakultät an das Unterrichtsamt erhob.²² In seinem Rekurs führte Adler außerdem aus, dass er mangels einer Begründung nur Vermutungen darüber anstellen könne, warum ihm die Fakultät die Erneuerung der Lehrbefugnis verweigert habe. Er vermutete (zutreffend) einen Zusammenhang mit seinen publizistischen Angriffen auf Schey.

Das Unterrichtsamt gab Adlers Rekurs am 2. Juni 1920 statt und hob die Entscheidung der Fakultät auf. Dies wurde damit begründet, dass die Entscheidung der Fakultät weder eine Begründung noch eine Rechtsmittelbelehrung aufgewiesen habe.²³

Mit Entscheidung vom 14. Juli 1920 wiederholte die Fakultät dann ihre Entscheidung vom 15. März 1920, diesmal aber mit einer Begründung, in der sie Adlers Auseinandersetzung mit Schey thematisierte.²⁴ Sie führte aus, dass in der wissenschaftlichen Kritik ein leidenschaftlicher Ton und sogar persönliche Angriffe durchaus

¹⁷ RGBl. 1888/19; zum Habilitierungsrecht: OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 49f.

¹⁸ Ebd. §§ 13, 14.

¹⁹ Das Original des Antrags befindet sich nicht im Personalakt, allerdings verweisen zahlreiche Aktenstücke auf diesen Antrag.

²⁰ Entscheidung vom 26. 3. 1920, PA Adler, fol. 83r.

²¹ Die Fakultät begründete dies später damit, dass man aus Rücksicht auf Adler von einer Begründung abgesehen habe; das ergibt sich aus dem Erlass des Unterrichtsministeriums vom 17. 12. 192, PA Adler, fol. 28r.

²² Rekurs vom 6. 4. 1920, PA Adler, fol. 90r–92v.

²³ Auch das Original dieser Entscheidung des Unterrichtsamts ist nicht im Personalakt enthalten; zur Begründungspflicht behördlicher Entscheidungen TEZNER, Administrativverfahren 202–204.

²⁴ Entscheidung der Fakultät vom 15. 3. 1920, PA Adler, fol. 24r–25v.

zulässig sei, in Bezug auf den speziellen Fall meinte die Fakultät aber:

„Adler geht weiter, er verfällt in je Ausschreitungen des leidenschaftlichen Tones, die im politischen Interesse leider üblich geworden sind, die aber doch in einer Auseinandersetzung zwischen Männern der Wissenschaft vermeiden werden sollen und in aller Regel vermieden werden. Im wissenschaftlichen Kampfe fordert die gute akademischen Sitte immer noch, dass die Person des Gegners mit Achtung behandelt werde und wer von dieser Sitte abweicht, stellt sich außerhalb des akademischen Kreises.“²⁵

Außerdem enthielt die Begründung der Fakultät folgende Klarstellung:

„Die Kommission legt darauf Gewicht, ausdrücklich zu betonen, dass sie zu ihrem Votum nicht dadurch veranlasst ist, dass der Angriff Adler's sich gegen ein Mitglied der Fakultät gerichtet hat. Ihr Votum hat den Sinn, dass derjenige nicht Mitglied der Fakultät werden soll, der in der Weise Adlers gegen die gute akademische Sitte verstossen hat.“²⁶

Gegen die (nunmehr begründete) Entscheidung der Fakultät erhob Adler am 30. Juni 1920 erneut rechtzeitig Rekurs an das Unterrichtsamt.²⁷ Er führte in seinem Rekurs aus, dass die Entscheidung der Fakultät sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht rechtswidrig sei. Formell bemängelte Adler, dass ihm vor der Entscheidung der Fakultät keine Gelegenheit geboten worden sei, sich zur Sache zu äußern und somit das Parteiengehör verletzt worden sei. Materiell führte er aus:

„Beginnt man einmal der wissenschaftlichen Kritik behördliche Grenzen zu setzen, so ist es mit der Freiheit der Wissenschaft überhaupt vorbei und der Zensor hat das Wort.“²⁸ Weiters

meinte Adler, dass die Begründung der Fakultät zu allgemein gehalten sei und nicht genau bezeichne, welche Passagen seiner Aufsätze nicht akzeptabel gewesen wären.²⁹

Nachdem Adler diesen zweiten Rekurs eingebracht hatte geschah ... nichts, und das für fast dreieinhalb Jahre. Der Grund für die lange Untätigkeit des Unterrichtsministeriums lag – zumindest auch – darin, dass gleichzeitig ein Verfahren über Adlers Pensionsansprüche anhängig war, das vom Ministerium zuerst entscheiden wurde.³⁰

Erst mit Erlass vom 17. Dezember 1923 bestätigte das Unterrichtsministerium die (zweite) Entscheidung der Fakultät.³¹ Bezüglich des Parteiengehörs führte das Ministerium aus, dass der Habilitierungsverordnung 1888 eine zwingende Anhörung des Habilitationswerbers nicht entnommen werden könne und dass im konkreten Fall eine Anhörung auch nicht zielführend gewesen wäre, weil Adlers Aufsätze ausreichend gewesen seien, um sich ein Bild zu machen. Das Ministerium sah auch keinen Begründungsmangel darin, dass die Fakultät nicht einzelne,

²⁹ Eine detaillierte Beschäftigung mit Adlers Argumentation erfolgt im Zusammenhang mit seiner nachfolgenden Beschwerde an den VwGH.

³⁰ Mit Erlass vom 29. Dezember 1922 wurde Adler in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Mit Erkenntnis vom 22. 6. 1923 zur Zahl A 4/23 hob der VwGH diese Entscheidung wegen des Verfahrensmangels einer nicht ausreichenden Begründung auf (ÖStA, AdR, Oberste Behörden, Verwaltungsgerichtshof 1. Republik, Kart. 19). Mit Erlass des Unterrichtsministeriums vom 27. November 1923 wurde Adler dann in den endgültigen Ruhestand versetzt. Auch dagegen rief Adler den VwGH an, der auch die Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Erkenntnis vom 30. 1. 1924 zur Zahl A 22/24 aufhob. Der Grund für die Aufhebung war auch in diesem Verfahren die mangelnde Begründung, die nach Ansicht des VwGH weder eine ausreichende Feststellung der relevanten Tatsachen noch die präzise Bezeichnung der angewendeten Gesetzesstellen enthielt (ÖStA, AdR, Oberste Behörden, Verwaltungsgerichtshof 1. Republik, Kart. 24).

³¹ Erlass vom 17. 12. 1923, PA Adler, fol. 28^r–31^v.

²⁵ Ebd. fol. 25^r.

²⁶ Ebd. fol. 25^v.

²⁷ Rekurs vom 30. 6. 1920, PA Adler, fol. 74^r–76^v.

²⁸ Ebd. fol. 75^r.

konkrete Passagen in den Aufsätzen Adlers herausgehoben hatte. Vielmehr wurde in der Rekursentscheidung des Ministeriums ausgeführt:

„Maßgebend für das Urteil muß deren voller Zusammenhang bleiben. In Würdigung derselben kann sich das h.o. Ministerium dem Eindrucke nicht entziehen, daß die darin enthaltenen Angriffe, mitunter gerade wegen ihrer, von Adler zu seiner Verteidigung hervorgehobenen Vieldeutigkeit gegen die gute Sitte verstoßen.“³²

2. Das Verfahren vor dem VwGH

a) VwGH oder VfGH

Adler erhob gegen die Berufung des Unterrichtsministeriums umgehend Beschwerde an den VwGH.³³ Es ist interessant, dass Adler Beschwerde an den VwGH erhob und nicht (auch) an den VfGH. Immerhin war Adlers inhaltliches Hauptargument gegenüber dem Ministerium gewesen, dass die Fakultät durch ihre Entscheidung Zensur geübt habe. Damit wäre es doch nahegelegen, die Verletzung von verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten (Meinungsfreiheit nach Art. 13 StGG-ARStB, Lehr- und Lernfreiheit nach Art. 17 StGG-ARStB, allenfalls auch Pressefreiheit nach der „*lex Ofner*“³⁴) geltend zu machen. Warum Adler und sein Anwalt Isidor Ingwer³⁵ sich gegen diese Möglichkeit entschieden, ist nicht bekannt, einige *educated guesses* sind aber möglich:

Zunächst ist zu bedenken, dass man sich vor 1929 grundsätzlich entscheiden musste, ob man eine Beschwerde an den VfGH oder an den

VwGH richtet. Erst mit der B-VG-Novelle 1929³⁶ erhielt der VfGH die Möglichkeit, eine Beschwerde an den VwGH abzutreten, wenn zwar kein verfassungsmäßig gewährleistetetes Recht verletzt war, aber eine sonstige Rechtswidrigkeit im Raum stand.³⁷

Adlers wohl stärkstes Argument war ein rein formales, nämlich das mangelnde Parteiengehör. Zu dieser Frage gab es schon in der Monarchie eine reiche (und eindeutige) Judikatur des VwGH.³⁸ Es war klar, dass der VwGH den Bescheid aufheben würde, wenn er zu dem Ergebnis kommen würde, dass in dem Verfahren das gebotene Parteiengehör nicht gewährleistet worden sei. Hingegen hatte sich die spätere Judikatur des VfGH, dass eine völlige Verweigerung des Parteiengehörs auch zur Verfassungswidrigkeit eines Bescheides wegen Willkür führen kann, noch nicht entwickelt. Die inhaltlichen Argumente Adlers waren allesamt weniger eindeutig als das mangelnde Parteiengehör; hier war absehbar, dass das jeweilige Höchstgericht eine Interessenabwägung vornehmen würde, und somit schien das Ergebnis wohl deutlich unsicherer.

Schließlich mag auch die alte Rechtslage aus der Monarchie eine gewisse Rolle gespielt haben. In der Monarchie konnte das Reichsgericht (als Vorläufer des VfGH) nur feststellen, dass ein Bescheid ein verfassungsmäßig gewährleistetetes Recht verletzt hatte, den Bescheid aber nicht aufheben.³⁹ Der VwGH konnte hingegen auch schon in der Monarchie Bescheide kassieren. Daher war in der Monarchie eine Entscheidung des VwGH für den Betroffenen gewissermaßen „wertvoller“ als eine des Reichsgerichts. Das änderte sich allerdings in der Republik, in der auch der VfGH die Möglichkeit bekam, verfas-

³² Ebd. fol. 31^r.

³³ Diese Beschwerde ist nicht datiert, sie langte am 22. 1. 1924 beim VwGH ein; dies war offenbar rechtzeitig, sonst hätte der Gerichtshof die Beschwerde zurückgewiesen; PA Adler fol. 12^r–23^v.

³⁴ StGBI. 1918/3.

³⁵ Zu Isidor Ingwer siehe: ANONYMUS, Ingwer; REITER, Tarnopol – Wien - Theresienstadt, DIES., Isidor Ingwer.

³⁶ BGBl. 1929/392.

³⁷ Art. 144 Abs. 3.

³⁸ Zum Parteiengehör siehe: TEZNER, Administrativverfahren 122–123.

³⁹ RGBl. 1869/44, § 35.

sungswidrige Bescheide aufzuheben.⁴⁰ Gewohnheiten von Juristen ändern sich freilich manchmal nicht sofort, wenn sich die Rechtsvorschriften selbst ändern, und so mag es durchaus sein, dass eine bevorzugte Anrufung des VwGH gegenüber dem Reichsgericht auch noch in die Republik nachgewirkt hat. Gerade das muss aber reine Spekulation bleiben.

b) Adlers Beschwerde

Adlers machte in seiner Beschwerde an VwGH im Wesentlichen einen formellen und mehrere materielle Punkte geltend, aus denen sich seiner Meinung nach die Rechtswidrigkeit des bisherigen Verfahrens ergab. Als Verfahrensmangel machte er – wie bereits ausgeführt – geltend, dass ihm kein Parteiengehör gewährt worden war. Dazu führte er noch aus, dass sich das Unterrichtsministerium in seiner (zweiten) Rekursentscheidung nicht einmal auf die Frage des fehlenden Parteiengehörs eingegangen sei. Nur aus advokatorischer Vorsicht rügte Adler noch einen zweiten Verfahrensmangel, nämlich, dass die erste Entscheidung der Fakultät keine Begründung enthalten hatte. Diese Entscheidung war dann aber – genau deshalb – vom Unterrichtsministerium aufgehoben worden und konnte somit nicht mehr Gegenstand des Verfahrens vor dem VwGH bilden – das war nur mehr der zweite Rechtsgang.

Außerdem führte Adler aus, dass die rechtliche Beurteilung des Unterrichtsministeriums unrichtig sei. Das juristisch am schwersten wiegende Argument war wohl, dass die Entscheidung eine unzulässige Beschränkung der wissenschaftlichen Kritik bedeute.⁴¹ Die logische Weiterführung dieses Arguments, nämlich, dass auch die Wissenschaftsfreiheit verletzt sei, findet sich in

der Beschwerde an den VwGH nicht. Das erscheint bemerkenswert, zumal Adler ja selbst in seinem Rekurs an das Unterrichtsministerium ausdrücklich von Zensur gesprochen hatte. Es ist aber logisch, dass die Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte in der Beschwerde an den VwGH nicht weiter releviert wurde. Dafür war eben der VwGH nicht zuständig, sondern der nicht angerufene VfGH. In diesem Zusammenhang verwies Adler auch auf andere wissenschaftliche Kontroversen, die seiner Meinung nach viel heftiger geführt worden waren als seine Auseinandersetzung mit Schey.⁴²

Außerdem meinte Adler, dass sich seine publizierte Kritik an Schey aus einer ganz besonderen persönlichen Situation ergeben habe: „Kurz, meine Heftigkeit in der Kritik der Novellen und des veröffentlichten Herrenhausberichtes war für jeden Kenner so sehr in der Sachlage, in den Zeitverhältnissen und in meinen besonderen persönlichen Verhältnissen begründet, dass nur Voreingenommenheit mit mir über den Grund der Heftigkeit richten kann. Und wenn ich dabei insbesondere den Herrenhausbericht, den ich früher, wie ich eben bemerkt habe, lobend erwähnt hatte, nicht mehr verschonte, so lag das nicht allein an den soeben angeführten Verhältnissen, sondern insbesondere an der gründlichen Benützung des Berichtes, der nicht mehr als Grundlage für eine im Fluss befindliche Reformarbeit, sondern als letztes Wort des Gesetzgebers erschien.“⁴³

Diese Passage ist bemerkenswert; immerhin gesteht Adler hier zu, dass der Grund für seine Kritik an Schey seine persönlichen Verhältnisse

⁴⁰ Art. 144 B-VG.

⁴¹ Adler brachte dieses Argument allerdings nicht am Anfang, sondern in der Mitte seiner inhaltlichen Argumentation; Beschwerde an den VwGH, PA Adler fol. 17^r.

⁴² Im Einzelnen verwies Adler in seiner Beschwerde an den VwGH (PA Adler, fol. 17^r) und in seinem (zweiten) Rekurs an das Unterrichtsministerium (PA Adler, fol. 75^r) auf folgende Kontroversen: Hatschek/Redlich, Burckhardt/Pfersche, Liszt/Binding, Tezner/Bernatzik.

⁴³ Beschwerde an den VwGH, PA Adler, fol. 15^v–16^r.

waren. Daraus ließ sich im Umkehrschluss ableiten, dass diese Kritik eben nicht (nur) sachlich begründet war, sondern in Scheys (vermeintlicher) Intrige gegen Adler bei der Grünhut-Nachfolge. Dieser Eindruck musste umso mehr entstehen, als Adler 1913 (also vor der Intrige) Scheys Arbeit im Herrenhaus durchaus noch gelobt hatte, denselben Bericht dann aber 1917 vernichtend kritisiert hatte. Hier schwächte Adler sein Eingeständnis aber deutlich ab, indem er ausführte, dass der Grund für seine geänderte Beurteilung eben doch ein sachlicher gewesen sei, weil es 1913 um einen Kommissionsbericht im laufenden Gesetzgebungsgefahren gegangen sei, 1917 aber um das fertige Gesetz und den unmittelbaren Einfluss des Berichts darauf.

Weiters meinte Adler, dass die Fakultät in ihrer Entscheidung, seine *venia* nicht zu erneuern, genau das getan habe, was sie ihm selbst vorwerfe; sie habe eine Entscheidung aus Antipathie getroffen und sich nicht von wissenschaftlichen Kriterien leiten lassen.⁴⁴ Das Ministerium habe diesbezüglich nur die Gründe der Fakultät wiederholt, aber die Vorwürfe gegen Adler nicht hinreichend rechtlich qualifiziert. Dieses Argument war natürlich eine zweiseitige Sache: Einerseits war es sehr geschickt, darauf hinzuweisen, dass die Fakultät offenbar selbst mit zweierlei Maß gemessen hatte, andererseits war es wenig überzeugend, wenn gerade Adler forderte, dass es nur auf akademische Kriterien ankommen solle – immerhin gab er selbst zu, dass seine Kritik an Schey auch persönliche, also nicht sachlich-akademische Gründe gehabt hatte. Allerdings betonte er auch immer wieder, dass er die „persönliche Seite“ des Konflikts ausgeräumt hatte. Offenbar hatte sich Adler bei Schey entschuldigt, was dieser auch angenommen hatte.⁴⁵

⁴⁴ Ebd., fol. 17^v.

⁴⁵ 2. Rekurs, 30. 6. 1920, PA Adler, fol. 76^r; Beschwerde an den VwGH, PA Adler, fol. 19^v.

Nach diesen eher allgemeinen Argumenten nahm die Beschwerde an den VwGH konkreter Bezug auf die Habilitierungsverordnung. Nach § 6 konnte die (Erneuerung der) Habilitation aus „in der Persönlichkeit des Bewerbers gelegenen Gründen“ verweigert werden. Sowohl Adler als auch die Fakultät verstanden diese Bestimmung offenbar so, dass die Habilitation wegen Charaktermängeln des Bewerbers verweigert werden konnte. Adler meinte nun, dass es unzulässig und willkürlich sei, aus der Schärfe und Leidenschaftlichkeit seiner literarischen Kritik auf einen Charaktermangel zu schließen.⁴⁶

Ein durchaus gewichtiges Argument brachte Adler am Schluss seiner Ausführungen über die rechtliche Beurteilung der Fakultät und des Unterrichtsministeriums. Er wies darauf hin, dass es bei ihm nicht die Erteilung der Lehrbefugnis ging, sondern lediglich um die Erneuerung einer bereits erteilten *venia*. Die Fakultät habe durch die Verweigerung der Erneuerung ihrer eigenen Entscheidung von 1893 widersprochen. Auch das Ministerium habe Adler zuvor ganz anders beurteilt, als er 1917 zum Hofrat und 1919 zum Prüfer für die zweite Staatsprüfung ernannt worden war. Schließlich meinte er, die Fakultät habe im Zusammenhang mit der Erneuerung seiner Lehrbefugnis Fragen erörtert, die allenfalls Gegenstand eines Disziplinarverfahrens hätten bilden können,⁴⁷ aber für die Erneuerung der *venia* nicht relevant gewesen wären.⁴⁸

c) Die Entscheidung des VwGH⁴⁹

Adlers Beschwerde langte am 22. Jänner 1924 beim Gerichtshof ein – zwei Tage, nachdem Adler verstorben war. Die erste Frage, mit der

⁴⁶ Beschwerde an den VwGH, PA Adler, fol. 20^r–21^r.

⁴⁷ Zum Disziplinarverfahren siehe: OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 77–79.

⁴⁸ Beschwerde an den VwGH, PA Adler, fol. 21^r–22^r.

⁴⁹ Erkenntnis des VwGH, 14. 5.1924; PA Adler, fol. 2^r–4^r.

sich der VwGH in seiner Entscheidung beschäftigen musste, war daher, ob er über diese Beschwerde überhaupt noch entscheiden musste. Der VwGH bejahte dies, weil Adlers Tochter und Alleinerbin, Hildegard Adler, ein rechtliches Interesse an der Entscheidung über die Erneuerung der *venia* hatte. Diese war nämlich eine Vorfrage für die Höhe von Adlers Bezügen, und damit auch für allfällige Pensionsansprüche der Tochter. Außerdem stellte der Gerichtshof fest, dass es keine Bestimmung gebe, „die für den Fall des Todes des Beschwerdeführers das Erlöschen des Beschwerderechts und die Einstellung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof anordnen würde.“

Die Entscheidung des VwGH über die Beschwerde selbst war dann denkbar einfach und eindeutig – und folgte dem Entwurf des Referenten Tezner. Der Gerichtshof hob den Erlass des Unterrichtsministeriums wegen fehlenden Parteiengehörs auf. Dabei drehte der VwGH die Argumentation des Ministeriums um. Während das Ministerium gemeint hatte, der Habilitierungsverordnung 1888 sei kein zwingendes Parteiengehör zu entnehmen,⁵⁰ erklärte der VwGH, dass die Verordnung keine Bestimmung enthalte, die eine Ausnahme vom Grundsatz des Parteiengehörs anordne. In weiterer Folge führte der Gerichtshof aus:

„Der Grundsatz des Parteiengehörs erweist sich auch auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens und selbst in Ermessenssachen als so durchschlagend, dass die Verwaltungsbehörden den Parteien das Gehör nicht deshalb abschlagen dürfen, weil sie sich dessen sicher wähnen, dass eine Parteienvernehmung über einen Rechtsfall vor der Vernehmung gewonnene Anschauung nicht mehr werde zu erschüttern vermögen. Sie sollen sich vor der Vernehmung nicht auf eine Anschauung festlegen, müssen es

vielmehr auf das Ergebnis der Erhebung ankommen lassen.“⁵¹

Den zweiten Verfahrensmangel, den Adler selbst nur vorsichtshalber releviert hatte, nämlich die mangelnde Begründung der ersten Fakultätsentscheidung, griff der VfGH hingegen nicht auf; diesen sah er durch die – begründete – zweite Entscheidung der Fakultät als geheilt an.⁵²

Da der VwGH die Entscheidung des Unterrichtsministeriums aus formellen Gründen aufgehob, war es an sich nicht nötig, dass er sich auch mit Adlers inhaltlichen Beschwerdepunkten auseinandersetzte; der Gerichtshof tat es aber dennoch und erklärte, er „lehne es ab, auch nur den leisesten Zweifel an der inneren Stichhaltigkeit des von der Fakultät geschöpften Urteils zu äußern.“⁵³ Noch deutlicher hätte der VwGH wohl kaum sagen können, dass er die Entscheidung der Fakultät und des Ministeriums materiell für berechtigt hielt.

Tatsächlich dürfte das Verfahren inhaltlich aber nie mehr entschieden worden sein. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass Hildegard Adler, diese Angelegenheit nach der Aufhebung durch den VwGH weiterverfolgte – möglicherweise gerade weil vorhersehbar war, dass Fakultät

⁵¹ Erkenntnis des VwGH, 14. 5.1924; PA Adler, fol. 3^r.

⁵² Nur auf den ersten Blick scheint es widersprüchlich, dass der VwGH meinte, der Mangel des Parteiengehörs könne nachträglich nicht geheilt werden, bei der fehlenden Begründung hingegen eine Heilung annahm. Den Begründungsmangel hatte es nur im ersten Rechtsgang gegeben, hingegen hatte die Fakultät als erste Instanz Adler auch im zweiten Rechtsgang vor ihrer Entscheidung kein Parteiengehör gewährt. Der VwGH konnte den ersten Rechtsgang gar nicht prüfen, weil dieser schon durch die Entscheidung des Ministeriums aufgehoben worden war; Gegenstand der Überprüfung durch den VwGH war ausschließlich der zweite Rechtsgang. Insofern erscheint die Formulierung, der ursprüngliche Begründungsmangel sei geheilt, etwas unpräzise, im Ergebnis aber richtig.

⁵³ Erkenntnis des VwGH, 14. 5. 1924, PA Adler fol. 3^r.

⁵⁰ Erlass des Unterrichtsministeriums, 17. 12. 1923, PA Adler, fol. 31^r.

und Unterrichtsministerium ihre Entscheidungen wiederholen würden und der VwGH diese bei einer inhaltlichen Prüfung auch bestätigen würde. Außerdem hätte Hildegard Adler von der Erneuerung der *venia* ihres Vaters als solcher keinen Vorteil gehabt. Allenfalls hätte die Bekämpfung seiner Versetzung in den Ruhestand Auswirkungen auf ihre Pensionsansprüche haben können; es findet sich aber auch kein Hinweis darauf, dass sie dieses Verfahren fortsetzte. Somit wurde die inhaltliche Frage, ob Adlers Angriffe auf Schey ein hinreichender Grund waren, ihm die Erneuerung seiner *venia* zu verweigern, nie rechtskräftig entschieden.

III. Adlers Angriffe auf Schey

Es bleibt die Frage, wie schwerwiegend und unsachlich Adlers Angriffe auf Schey tatsächlich waren. Ganz konkret ging es um drei Aufsätze, in denen Adler die Teilnovellen zum ABGB kritisierte und dabei auch Schey als zuständigen Berichtersteller im Herrenhaus angriff. Adler war ein Anhänger einer möglichst weitgehenden Rechtsangleichung an Deutschland und hielt die drei Teilnovellen für eine missglückte, weil zu kompromisshafte Umsetzung.

Besonders der erste Aufsatz waren wenig mehr als eine Aneinanderreihung von Gemeinplätzen, aus denen deutlich hervorging, dass Adler die Teilnovellen ablehnte. Konkrete Kritikpunkte enthielten sie aber kaum,⁵⁴ dafür aber ein bemerkenswertes Maß an Arroganz. Immerhin schrieb Adler gleich zu Beginn des ersten Aufsatzes: „Was muß es doch für eine Seligkeit sein, schlecht zu malen!“ läßt Wilbrandt⁵⁵ einen Künstler, beim Anblick einer Pfscharbeit, neid-

voll ausrufen! Ein ähnliches Hochgefühl ist es für jemanden, der bisher schlechte Bücher geschrieben hat, einmal ein schlechtes Gesetz zu entwerfen.⁵⁶ Nach Adlers Meinung war die Wirkung der Teilnovellen auf das ABGB fatal: „Unser bürgerliches Gesetzbuch, das große Meisterwerk Zeillers, trägt den Todeskeim in sich, seit ihm durch die Zivilgesetznovelle ein artfremdes Serum eingepflegt wurde – ohne Mitleid und ohne Spur jenes Gefühls, das die Römer *verecondia* nannten.“⁵⁷ Zur (seiner Meinung nach) geringen Qualität der Novellen meinte er, „daß sie gänzlich unmöglich wären, wenn ein Kenner des deutschen bürgerlichen Rechts an deren Beratung teilgenommen hätte. Denn wenn es schwerer ist, dem Homer einen Vers, als dem Herkules seine Keule zu entreißen, so ist es noch schwerer, einem Recht, das man nicht versteht, einen vereinzelt Rechtsatz zu entnehmen und in dem Boden eines anderen Rechts zu verpflanzen.“⁵⁸ Den Grund dafür sah Adler in folgender Überlegung: „Die Zahl der Personen in Österreich die nennenswerte Kenntnisse des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches besitzen, schätze ich, soweit sich das nach dem Stande der Literatur urteilen läßt, auf zwei oder drei. Bezeichnend für die herrschende Unwissenheit ist die öfter erwähnte Zivilgesetznovelle, die ihre letzte Gestalt durch den Berichtersteller der Herrenhauskommission, einen Rechtslehrer, erhalten hat.“⁵⁹

Adler hatte die geplante Novellierung des ABGB bereits 1913 mit durchaus scharfen Worten kritisiert, den von Schey redigierten Herrenhausbericht damals aber ausdrücklich von seiner Kritik ausgenommen.⁶⁰ In seinem ersten

⁵⁴ Eine eigene inhaltliche Beschäftigung erfolgte erst 1923 in ADLER, Leistungsverzug, also in einer von Adlers letzten Publikationen.

⁵⁵ Hier spielt er offenbar auf das Stück „Der Maler“ des Burgtheaterdirektors Adolf von Wilbrandt an; zu Wilbrandt siehe: SIEBERT, Wilbrandt.

⁵⁶ ADLER, Rechtsgemeinschaft 112.

⁵⁷ Ebd. 112–113.

⁵⁸ Ebd. 114.

⁵⁹ Ebd. 113.

⁶⁰ ADLER, Anweisungsrecht 207; dieser Aufsatz von Adler ist noch immer eine von fünf Literaturangaben zum Anweisungsrecht im verbreiteten Lehrbuch von: KOZIOL, WELSER, Bürgerliches Recht 159.

Aufsatz von 1916 spielte er aber direkt auf Schey an, auch wenn er dessen Namen nicht ausdrücklich nannte – für das damalige Fachpublikum muss es aber ganz klar gewesen sei, wer der hier genannte Rechtslehrer war. Erst im zweiten Aufsatz von 1916 nannte Adler Scheys Namen auch ausdrücklich. Hier ging er noch weit weniger als im ersten Aufsatz zum Thema auf inhaltliche Details der Teilnovellen ein, was ihn aber nicht hinderte, diese vernichtend zu kritisieren. Ein Aufhänger war ein Aufsatz Scheys in der „Neuen Freien Presse“, in dem dieser bezüglich der Teilnovellen eine „Gewissensfrage“ aufgeworfen hatte: „Dürfen wir heute noch solchen Gedanken Raum geben, heute, da wir von einem kommenden ‚Mitteleuropa‘ träumen, da wir aus guten Gründen und aus tiefem Empfinden innigeren Anschluss an die Kultur und den wirtschaftlichen Organismus des Deutschen Reiches suchen?“⁶¹ Schey meinte, dass dies kein Widerspruch sei, Adler hingegen schrieb im Anschluss an Scheys Formulierung von der Gewissensfrage: „Die ‚führenden Juristen‘ fahren ja doch fort, bei ‚Gewissensfragen‘ die Frage, was Pflicht ist, mit der davon gänzlich verschiedenen Frage zu verwechseln, was für die dabei herauskommt. (Tolstoj).“⁶² Auch hier war für jeden zeitgenössischen Leser offensichtlich, dass Adler mit den „führenden Juristen“ vor allem Schey gemeint hatte. Adlers Angriff wirkt irgendwie „hingeworfen“. Sein zweiter Aufsatz enthält nicht nur kaum konkrete Kritikpunkte an den Teilnovellen, er führt auch nicht aus, was für Schey bei den Teilnovellen „herausgekommen“ sei und wie ihn das veranlasst haben soll, seine diesbezüglichen Pflichten zu vernachlässigen.

Lediglich in seinem dritten Aufsatz nannte Adler neben seiner schon bekannten allgemeinen

Polemik gegen die Teilnovellen⁶³ konkrete Kritikpunkte. Interessanterweise waren das aber nicht seine eigenen. Er referierte Kritikpunkte anderer Autoren, namentlich von Arnim Ehrenzweig und Oskar Pisko, meinte aber, dass deren Kritik nicht weit genug gehe. Beispielsweise führte Adler aus: „Schon Piskos Besprechung der §§ 918 fg. [...] hat gezeigt daß wir ein ganz brauchbares Recht der Verzugsfolgen bekommen, wenn wir nur das Gesetz, das sie regelt, nicht anwenden, und uns besonders davor hüten, den Bericht des Herrenhauses zu diesen Bestimmungen zu lesen. [...] Es ist gar keine Entschuldigung für schlechte Gesetze, daß die Rechtsanwendung sich – keineswegs immer und ausreichend – gegen sie zu helfen weiß.“⁶⁴

Nur in einem einzigen Punkt machte Adler selbst inhaltliche Verbesserungsvorschläge, nämlich im Zusammenhang mit der Versorgung unehelicher Kinder:⁶⁵ „Die Ausführungen über die Pflichten des unehelichen Vaters sind weit besser, als das was man gemeinlich in diesem Kapitel an weinerlicher Sozialpolitik aufgetischt bekommt. Wenigstens vermessen wir nicht die Empfindung für das schreckliche Schicksal des Mannes, der – oft jung und selbst verführt – Zeit seines Lebens ungerechten Ansprüchen und Erpressungen ausgeliefert wird, die seine Existenz gefährden. ‚Wo die Vaterschaft zweifelhaft ist, sind die Unterhaltsbeiträge eine Last, die der Zahler bitter empfindet, und doppelt bitter, wenn er sieht, wie ein anderer, der gerade so gut der Vater sein könnte, von jeder Bürde befreit bleibt.“⁶⁶ Nach österr. Recht wird im Falle der mehreren Beischläfer wie bei der Korrealität des

⁶³ Er bezeichnete die „Teilnovellen zum österr. BGB nebst Bericht des Herrenhauses“ als „Sandflächen akademisch frisierter Mittelmäßigkeit“; ADLER, Zivilrechtsreform 289.

⁶⁴ ADLER, Zivilrechtsreform 290.

⁶⁵ Hier hatte Ehrenzweig das Pflichtteilsrecht kritisiert und war stattdessen für bloße Unterhaltsansprüche eingetreten.

⁶⁶ Es ist nicht erkennbar, wen Adler hier zitiert.

⁶¹ SCHEY, Novellen.

⁶² ADLER, Rechtsvereinheitlichung 187.

römischen Rechts durch die Wahl der Klägerin ein einzelner – gewöhnlich derjenige, der die Lust der Dirne weniger zu befriedigen verstand – willkürlich herausgegriffen, die anderen gehen frei aus. [...] Es ist ein alltäglicher Fall, daß erst die Geschwängerte den reichen Vater für das Kind sucht – all dies im Namen der höheren Sittlichkeit des gepriesenen Gesetzes, das noch nie eine gefallene Tugend vor der Verzweiflung bewahrt hat. Noch schlimmer und häufiger ist freilich der Fall, daß ein armer Teufel sein Leben an der völlig ungerechten Bürde des Dirnenkindes zu schleppen hat. [...] Ich empfehle die eigentliche Vaterschaftsklage nur bei Verführung, Konkubinat oder ähnlich dauernden Verhältnissen zuzulassen, dagegen denen, die der Kindesmutter während der kritischen Zeit gelegentlich beigewohnt haben, nur einen Unterhaltsbeitrag aufzuerlegen, der sich nach dem Vermögen jedes Beischläfers und nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit der Zeugung⁶⁷ richtet und in den Fällen von Verführung, Entführung, Gewalt und List erhöht werden mag.“⁶⁸

Diese Ausführungen Adlers stehen zwar in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu seinen Angriffen auf Schey, sie scheinen mir aber doch typisch für seinen Schreib- und Argumentationsstil zu sein. Hier fällt auf, dass Adler zunächst die „weinerliche Sozialpolitik“ kritisiert, dann aber nicht minder larmoyant das Los unehelicher Väter beklagt, während ihn das Schicksal der unehelichen Mütter, die er generell als „Dirnen“ bezeichnet, offenbar ziemlich kalt lässt. Während Adlers Überlegungen zum Unterhalt unehelicher Kinder aus heutiger Hinsicht gar nicht mehr überzeugen können, hat sich seine Kritik an § 918 ABGB zumindest auf sachlicher Ebene als nicht unberechtigt erwiesen.⁶⁹

⁶⁷ Hervorhebung im Original.

⁶⁸ ADLER, Zivilrechtsreform 292–293.

⁶⁹ Gegen den Wortlaut des Gesetzes verlangt die Rechtsprechung nicht die ausdrückliche Setzung

Was tatsächlich die persönlichen Hintergründe für Adlers publizistische Angriffe auf Schey waren, wird sich wohl nicht mehr vollständig klären lassen. Die einzigen Hinweise sind Adlers eigene Angaben in seinen Rechtsmitteln, in denen er freilich nur schreibt, dass Schey bei der Grünhut-Nachfolge gegen ihn intrigiert habe, ohne dies näher auszuführen. Der Akt über das Berufungsverfahren enthält keine Hinweise auf eine solche Intrige; das verwundert aber nicht weiter, weil es vermutlich gerade zum Wesen (akademischer) Intrigen gehört, dass diese in offiziellen Schriftstücken keine Spuren hinterlassen. Aus dem Akt ist nur zu ersehen, dass Schey bei der Nachbesetzung konsequent gegen Adler gestimmt hatte.⁷⁰ Was der Grund dafür war, muss aber offen bleiben. Antisemitismus scheidet allerdings mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus, denn nicht nur Adler, sondern auch Schey und Hupka waren (getaufte) Juden. Auch für politische Hintergründe fehlen konkrete Anhaltspunkte. Adler dürfte den Sozialdemokraten nahegestanden sein; ein starkes Indiz dafür ist, dass er sich von Isidor Ingwer, einem der Parteianwälte der Sozialdemokraten vertreten ließ. Allerdings enthält der Personalakt Adlers auch ein eigenhändiges Empfehlungsschreiben Ignaz Seipels an den damaligen Unterrichtsministers Walter Breisky.⁷¹ Adler war schon zu Lebzeiten wohl nicht

einer Nachfrist, sondern lässt auch das bloß faktische Gewähren einer Nachfrist zu; ebenso wird angenommen, dass eine Klage die Rücktrittserklärung ersetzt (REISCHAUER, § 918, Rz. 3, 15; GRUBER, § 918, Rz. 29, 34); Reischauer nennt in der Literatur zu § 918 übrigens noch immer ADLER, Leistungsverzug an erster Stelle – freilich auch aus alphabetischen Gründen und mit einer unrichtigen Fundstelle.

⁷⁰ Protokolle der Komitésitzung vom 16. 5. 1915 und der Kollegiumssitzung vom 15. 6. 1915, ÖStA, AVA, Unterricht, Allgemeine Reihe, Universität Wien, Juristische Lehrkanzeln, Kart. 607, Handels- und Wechselrecht (unpag.).

⁷¹ Ignaz Seipel an Walter Breisky, 7. 1. 1921, PA Adler fol. 45.

prominent genug, um seine politische Einstellung heute im Detail rekonstruieren zu können. Aus demselben Grund lassen sich auch allfällige persönliche Gründe für sein schlechtes Verhältnis zu Schey nicht mehr erfassen.

So bleibt nur die – vielleicht beruhigende – Erkenntnis, dass persönliche Zu- und Abneigung in der akademischen Welt schon immer eine große Rolle gespielt hat, und die – sicher beunruhigende – Befürchtung, dass dies auch so bleiben wird.

Korrespondenz:

DDr. Christoph Schmetterer
 Universität Wien,
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Abteilung KRGÖ
 Strohgasse 45/2d, 1030 Wien
 christoph.schmetterer@univie.ac.at

Abkürzungen:

PA Adler Personalakt Karl Friedrich Adler, in: ÖStA, AVA, Unterricht, Allgemeine Reihe, Universität Wien, Kart. 609.

Literatur:

- Karl ADLER, Das Anweisungsrecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in: Grünhuts Zeitschrift 40 (1913) 189–208.
- Karl ADLER, Das Streben nach Rechtsgemeinschaft, in: Recht und Wirtschaft 5/5 (1916) 111–114.
- Karl ADLER, Hindernisse auf dem Pfad der Rechtsvereinheitlichung, in: Recht und Wirtschaft 5/8–9 (1916) 186–189.
- Karl ADLER, Die Zivilrechtsreform in Österreich, in: Österreichisches Zentralblatt für die Juristische Praxis 36/4 (1918) 289–296.
- Karl ADLER, Zur Lehre vom Leistungsverzug beim Kauf, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 86 (1923) 1ff.
- ANONYMUS, Grünhut, Karl Samuel, in: OBL, Bd. 2 (Wien 1959) 90–91.
- ANONYMUS, Hupka, Josef, in: OBL, Bd. 3 (Wien 1965) 13.
- ANONYMUS, Ingwer, Isidor, in: OBL, Bd. 3 (Wien 1965) 35.
- Elisabeth BERGER, Schey, Josef Freiherr von, in: NDB, Bd. 22 (Berlin 2005) 719f.
- Barbara DÖLEMAYER, Die Kodifikation im Blick der Öffentlichkeit: Das ABGB 1811 und die Teilnovellen 1914–1916, in: DIES., Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), 200 Jahre ABGB (1811–2011). Die österreichische Kodifikation im internationalen Kontext (München 2012) 353–347.
- Arnim EHRENZWEIG, Die Zivilrechtsreform in Österreich. Verbesserungsvorschläge zu den Novellen (Wien 1918).
- Michael GRUBER, § 918, in: Martin SCHAUER, Andreas KLETECKA (Hgg.), ABGB-ON (Wien ^{1.01}Stand Dezember 2012)
- Helmut KOZIOL, Rudolf WELSER, Bürgerliches Recht, Bd. 2: Welser, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht (Wien ¹³2007).
- Thomas OLECHOWSKI, Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ (Hgg.), Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 19, Wien 2014).

- Oskar PISKO, Der Einfluß der dritten Teilnovelle zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch auf das Handelsrecht, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 80 (1917) 70–304.
- Rudolf REISCHAUER, § 918, in: Peter RUMMEL, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1: §§ 1–1089 (Wien 32000).
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Tarnopol – Wien – Theresienstadt. Biographische Notizen zu Isidor Ingwer (1866–1942), in: Kilian FRANER, Ulli FUCHS (Hgg.), Erinnern für die Zukunft. Ein Projekt zum Gedächtnis an die Mariahilfer Opfer des NS-Terrors (Wien 2009) 81–87.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Isidor Ingwer (1866–1942): „einer unserer Besten“, in: Gerhard STREJCEK (Hg.), Gelebtes Recht. 29 Juristenporträts (Wien 2012) 170–192.
- Josef SCHEY, Die Novellen zum Bürgerlichen Gesetzbuche, in: Neue Freie Presse Nr. 18545 vom 9. 4. 1916, 2–3
- Fritz SCHWIND, Schey von Koromla Josef, in: ÖBL, Bd. 10 (Wien 1991) 101.
- Stefan SIEBERT (Hg.) Adolf Wilbrandt. Ein literarisches Leben zwischen Rostock und Wien, Universitätsbibliothek (= Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek Rostock 141, Rostock 2013).
- Friedrich TEZNER, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens (Wien 1896).